

## **Kläranlagen - Feststellung der Sach- und Fachkunde von Prüfstellen für Durchflussmesseinrichtungen auf kommunalen Kläranlagen**

### **Zuständige Behörde:**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen  
Leibnitzstraße 10  
45659 Recklinghausen  
Telefon: +49 2361 3050  
Fax: +49 2361 3215  
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)  
Internet: [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)

Betreiber kommunaler Kläranlagen sind verpflichtet, die Durchflussmesseinrichtungen ihrer Kläranlagen regelmäßig durch sach- und fachkundige Prüfstellen kontrollieren zu lassen. Wenn Sie diese Kontrolle als Prüfstelle durchführen möchten, muss Ihre Sach- und Fachkunde vorher festgestellt werden.

Die Prüfstellen für Durchflussmesseinrichtungen haben die Aufgabe, diejenigen Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die besondere Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Hydraulik und Hydrometrie erfordern. Überdies müssen diese Prüfstellen hydrometrische Geräte einsetzen können, die über die übliche Ausstattung eines Ingenieurbüros oder eines Kläranlagen-Betreibers weit hinausgehen.

Prüfstellen für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen auf kommunalen Kläranlagen bedürfen dabei der Feststellung ihrer Sach- und Fachkunde durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW).

### **Weitere Informationen**

Nähere Informationen finden Sie auf der [Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen zum Thema "Prüfstellen"](#).

### **Formulare**

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

## **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

## **Notwendige Unterlagen**

Es sind keine spezifischen Unterlagen vorzulegen.

Die Sach- und Fachkunde muss jedoch den Antragsunterlagen entnommen werden können. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte die Informationen auf der [Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen](#).

### **Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

## **Kosten**

Für die Feststellung der Sach- und Fachkunde wird eine Gebühr in Höhe von 400,00 € bis 600,00 € erhoben.

Für die Anerkennung der von einem anderen EU-Mitgliedstaat festgestellten Fach- und Sachkunde nach § 5 Abs. 3 Satz 3 SüWV-kom kann sich die Gebühr auf 100,00 € bis 300,00 € reduzieren.

Voraussetzung ist allerdings ein geringerer Verwaltungsaufwand.

## **Rechtsgrundlagen**

§ 5 Absatz 3 Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV-kom NRW)

## **Verfahrensdauer**

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

Abweichende Entscheidungsfristen kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.